RheinlandPfalz
MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

11. Oktober 2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19 335-5:725* Syrien 2013	17.09.2013	Heidelore Pauly heidelore.pauly@mifkjf.rlp.de	06131 16-5109 06131 16175109

Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vom 30. August 2013 zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Rheinland-Pfalz lebenden Verwandten beantragen

Das Rundschreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen betr. die Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vom 30. August 2013 zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Rheinland-Pfalz lebenden Verwandten beantragen, wird durch die in *Kursivschrift* kenntlich gemachten Anwendungshinweise ergänzt. Sie werden Bestandteil der Regelung und sind im Rahmen des Verwaltungsvollzugs zu beachten.

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt,

1.1. die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und

Barrierefreier Zugang über das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5

1.2. die eine Einreise nach Rheinland-Pfalz zu ihren dort mindestens seit Inkrafttreten dieser Anordnung lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um

1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder

1.2.2. syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit 1. Januar 2013 im Bundesgebiet aufhalten, handelt.

Die Aufnahme nach der o.a. Anordnung des Landes Rheinland-Pfalz setzt die Einreise mit dem erforderlichen Visum voraus, wobei das Aufnahmeverfahren in aller Regel durch eine Interessenbekundung in Deutschland lebender Personen der an einer Aufnahme von syrischen Flüchtlingen (Familienangehörige) gegenüber der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde eingeleitet werden soll. Die hier lebende Person muss die in Nr. 1.2 der Anordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Aufnahmeberechtigt im Sinne der Aufnahmeanordnungen sind syrische Flüchtlinge in Syrien sowie in den Anrainerstaaten zu Syrien, die eine Einreise nach Rheinland-Pfalz zu ihren hier mindestens seit dem 30. August 2013 lebenden Verwandten beantragen. Als Anrainerstaaten im Sinne der Anordnungen gelten: Libanon, Jordanien, Irak, Türkei sowie Ägypten. Dies schließt in besonderen Ausnahmefällen eine Aufnahme aus anderen Staaten nicht aus. Es reicht aus, das die hier lebenden Verwandten die Fluchtsituation ihrer Angehörigen glaubhaft machen, da diese Frage letztlich bei der Visumserteilung durch die Auslandsvertretungen zu beantworten ist.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.

Das Bestehen eines in der Aufnahmeanordnung vorgesehenen Verwandtschaftsverhältnisses muss gegenüber der Ausländerbehörde nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen, in denen der verwandtschaftliche Bezug von den in Deutschland lebenden Verwandten ausnahmsweise nicht durch erforderliche Nachweise erbracht werden kann, kann die Ausländerbehörde die Auslandsvertretung bitten, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Der Nachweis wird in aller Regel mittels eingescannter Dokumente geführt, sofern nicht aufgrund

begründeter Echtheitszweifel die Vorlage von Originaldokumenten geboten ist. Die Auslandsvertretung kann jedoch von der Ausländerbehörde gebeten werden, die Echtheit eines Original-Dokuments bei Visumantragstellung zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit von Dokumenten durch die Auslandsvertretung nur mit erheblichen Einschränkungen möglich ist.

Zu der Frage der Legalisierung syrischer Urkunden teilte das Auswärtige Amt mit, dass es die Beschaffung von Urkunden aus Syrien zur Legalisation nicht per se für unzumutbar halte. In manchen Fällen könne es allerdings für Syrer, die sich bereits außerhalb Syriens befinden, gefährlich oder sogar praktisch unmöglich sein, Dokumente in Syrien selbst oder durch Dritte zu beschaffen oder sie durch das syrische Außenministerium überbeglaubigen zu lassen. Insbesondere riskieren dem Regime bekanntermaßen kritisch gegenüberstehende Personen oder Überläufer aus Streitkräften oder Sicherheitsbehörden, durch den Versuch der Beschaffung einer Überbeglaubigung für eine Urkunde den syrischen Behörden ungewollt ihre eigene Flucht ins Ausland zu offenbaren. Es gibt aus Sicht des Auswärtigen Amtes glaubhafte Berichte, dass in solchen Fällen Angehörige der ins Ausland Geflohenen gefährdet oder Repressalien ausgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Ermessens, das gem. § 438 Abs. 1 ZPO der jeweiligen Auslandsvertretung dahingehend zukommt, ob sie eine ihr vorgelegte ausländische Urkunde ohne weiteren Nachweis als echt anerkennt oder nicht, werden die Auslandsvertretungen in solchen besonderen Fällen künftig sowohl in Familiennachzugs zu syrischen Flüchtlingen mit einem Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG als auch in Fällen der o.a. Anordnung auf dem Erfordernis einer Legalisation dann nicht bestehen, wenn plausibel gemacht worden ist, dass eine Einholung der Überbeglaubigung im Einzelfall für die betreffende Person bzw. ihre Angehörige eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Auslandsvertretungen werden in solchen Fällen in freier Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob der mit der Urkunde nachzuweisende Sachverhalt als hinreichend glaubhaft gemacht angesehen werden kann.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens diese Verfahrensweise auch auf die von den hier lebenden Angehörigen vorgelegten Urkunden anzuwenden. Die Auslandsvertretungen wurden vom Auswärtigen Amt angehalten, in der Kommunikation mit den Ausländerbehörden den im Rahmen von Verfahren zur Familienzusammenführung bzw. zur Aufnahme Verwandten eingereichten Urkunden eine möglichst konkrete Einschätzung zur Frage der Echtheit der Urkunde und der Richtigkeit ihres Inhalts beizufügen.

3. Verpflichtungserklärung

3.1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde.

3.2. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.

Die gemäß Ziffer 3 der Aufnahmeanordnung erforderlichen Verpflichtungserklärungen sind grundsätzlich von den im Bundesgebiet lebenden Verwandten abzugeben. Dabei ist das bundeseinheitliche Formular zu verwenden. Bei der Entgegennahme der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ist der Erklärende gegen Unterschrift ausführlich über den Umfang der von ihm eingegangen Verpflichtung (Lebensunterhalt, Versorgung mit Wohnraum, Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit) und deren mögliche Dauer (Zeitraum der Aufnahme nach § 23 Abs. 1 AufenthG) zu belehren. Die Erklärung ist zu den Akten zu nehmen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ist individuell zu prüfen, wobei unentgeltlich zur Verfügung gestellter Wohnraum bei dem nachzuweisenden Einkommen zu berücksichtigen ist. Sollte der Erklärende den Lebensunterhalt seiner Verwandten im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG voraussichtlich nicht vollständig tragen können, ist es möglich Verpflichtungserklärungen von Dritten entgegenzunehmen. Die Verpflichtungserklärungen Dritter können auf einen monatlichen Höchstbetrag beschränkt werden. Maßgeblich ist, dass während des Aufenthalts der Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gewährleistet erscheint.

<u>Lebensunterhalt:</u>

Die Bonitätsprüfung hat sich grundsätzlich an den Regelsätzen nach § 3 AsylbLG zu orientieren. Geringfügige Unterschreitungen sind unschädlich.

Personen	Regelsatz
Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	354 €
Ehe- und Lebenspartner	318 €
Haushaltsangehörige Erwachsene	283 €
Kinder von Beginn 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	274 €
Kinder von Beginn 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	242 €
Kinder bis zur Vollendung 6. Lebensjahres	210 €

<u>Versorgung im Krankheitsfall/Härtefallregelung:</u>

Die Verpflichtung für die Versorgung im Krankheitsfall ist erfüllt, wenn für jede aufzunehmende Person eine Krankenversicherung abgeschlossen werden kann, die dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Würde der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes die finanzielle Leistungsfähigkeit der hier lebenden Verwandten über-

fordern und stehen auch keine sonstigen Verpflichtungsgeber zur Verfügung, können zur Vermeidung von Härten bei der Bonitätsprüfung Abstriche vorgenommen werden. Insbesondere können Krankenversicherungen mit eingeschränktem Leistungsumfang anerkannt werden. Zur Vermeidung besonderer Härten kann auch vollständig auf den Nachweis von finanziellen Mitteln zur Bestreitung von Krankheitskosten verzichtet werden, wenn ansonsten die Zustimmung zum Visum versagt werden müsste.

Ob ein Härtefall vorliegt, ist auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Eine besondere Härte ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht. Dieses ist regelmäßig der Fall, wenn älteren, erkrankten, minderjährigen oder behinderten Personen die Aufnahme versagt oder Familienverbände getrennt werden müssten.

Sofern in diesen Härtefällen Leistungen für die Gewährung von Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes möglich.

Laut Ziff. 3.2 der Aufnahmeanordnung ist für jede einreisewillige Person eine getrennte Verpflichtungserklärung abzugeben. Da es sich um eine Aufnahme aus humanitären Gründen handelt, steht es gemäß § 52 Abs. 7 AufenthV im Ermessen der Ausländerbehörde, diese Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen, z.B. wenn für mehrere Personen Verpflichtungserklärungen abgegeben werden.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Rheinland-Pfalz zu versehen, soweit und solange keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, den Personen, die mit einem aufgrund der Vorabzustimmung einer rheinland-pfälzischen Ausländerbehörde ausgestellten Visum eingereist sind, möglichst zeitnah einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen. Eine kürzere Gültigkeit kann bei Vorliegen einzelfallbezogener Gründe in Betracht kommen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Sie ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Rheinland-Pfalz zu versehen, soweit und solange keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

Die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen für die erstmalige Erteilung eine Aufenthaltserlaubnis sind bereits im Visumsverfahren erfolgt. Für die Verlängerung der

Aufenthaltserlaubnis sind die jeweils gültigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Die aufgenommenen Personen besitzen keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, sie können aber im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

5. Verfahren

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren durchzuführen, in welchem

5.1. eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden stattfindet,

5.2. der verwandtschaftliche Bezug nach Ziff. 2 nachzuweisen ist und

das vollständige Vorliegen der Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft wird. Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen ist.

Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden.

Wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Ziffern 1, 2 und 3 der Aufnahmeanordnung bejaht, übersendet die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung an die deutsche Auslandsvertretung, wobei das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden ist. Darin muss ausdrücklich auf die Aufnahmeanordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. August 2013 Bezug genommen werden. Familien können in einer Vorabzustimmung zusammengefasst werden

Die Auslandsvertretung führt die Sicherheitsüberprüfung gemäß Ziff. 5.1 der Aufnahmeanordnung durch.

In den Fällen, in denen ein Verwandtschaftsverhältnis von dem in Deutschland lebenden Verwandten nicht durch erforderliche Nachweise nachgewiesen werden kann, ist in der Vorabzustimmung gesondert darauf hinzuweisen, dass ein Verwandtschaftsverhältnis nicht nachgewiesen ist. Die Auslandsvertretungen werden in solchen Fällen in freier Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob der mit den vorgelegten Unterlagen nachzuweisende Sachverhalt als hinreichend glaubhaftgemacht angesehen werden kann. Sofern nicht aufgrund begründeter Zweifel an der Echtheit die Vorlage Originaldokumente geboten ist, sind

die vorgelegten Dokumente einzuscannen und der Auslandsvertretung zu übersenden.

Der Auslandsvertretung sind außerdem die vom Verpflichtungsgeber benannten Kontraktdaten (möglichst mit Telefon-/Handnummer) der aufzunehmenden Personen im Anrainerstaat zwecks Terminvereinbarung mitzuteilen. Trotz bereits jetzt erheblicher Terminanfragen mit Wartezeiten werden die Auslandsvertretungen bei Vorliegen der Vorabzustimmung einen möglichst zeitnahen Vorsprachetermin anstreben.

Wird das erforderlichen Einreisevisa erteilt, entscheidet die Auslandsvertretung auch gleichzeitig über die Anerkennung der Einreisedokumente und ggf. die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer.

Ein auf die Aufnahmeanordnung des Landes Rheinland-Pfalz bezogenes sowie ein allgemeines Merkblatt der deutschen Auslandsvertretungen für in Deutschland lebende Angehörige syrischer Flüchtlinge zu den Aufnahmeprogrammen der Bundesländer (Stand: 24.09.2013) sind als Anlagen beigefügt.

6. Ausschluss

Von dieser Regelung sind Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

7. Frist für die Antragstellung

Visaanträge müssen bis 28. Februar 2014 bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorliegen.

<u>Meldung der Aufnahmen:</u>

Die Ausländerbehörden melden alle tatsächlich erfolgten Aufnahmen nach dieser Anordnung umgehend an die ADD/AfA Trier.

Statistik:

Die Ausländerbehörden werden gebeten, monatlich die Anzahl der geprüften Fälle und der davon betroffenen Personen, die Zahl der erteilten Vorabzustimmungen, der erteilten Visa, der Einreisen und der erteilten Aufenthaltstitel zu erfassen und bis zum 10. des Folgemonats dem MIFKJF per Mail (Andrea.Vogt@mifkjf.rlp.de) zu melden.

Im Auftrag

Horst Muth

Anlagen: Vordruck Vorabzustimmung zur Visumerteilung
Merkblatt zur Anordnung des Landes Rheinland-Pfalz
Merkblatt der deutschen Auslandsvertretungen